

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 26.02.2014

Der Oberbürgermeister
FB Stadtgrün und Sport
0670.20

Drucksache
16728/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Sportausschuss	12.03.2014	X					
Verwaltungsausschuss	25.03.2014		X				
Rat	01.04.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig

„Die beigefügten Sportförderrichtlinien (Anlage 1) werden beschlossen.“

Begründung:

Die aktuellen Sportförderrichtlinien wurden im Jahr 2012 mit dem Ziel einer zeitgemäßen und bedarfsorientierten Sportförderung neu konzipiert. Nach einer einjährigen Praxiserfahrung der Verwaltung in der Anwendung dieser Richtlinien wurden die Sportförderrichtlinien inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Sie sollen vom Rat in seiner Zuständigkeit gemäß § 58 (1) Ziff. 2. NKomVG (Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll) beschlossen werden.

Neben den eingearbeiteten redaktionellen Änderungen sind folgende grundlegende Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Regelungen herauszustellen (siehe auch die als Anlage 2 beigefügte Synopse):

1. Anerkennung von Eigenleistungen ehrenamtlicher Helfer

Mit den seit 1. Januar 2013 gültigen Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig wurde der als Eigenmittel anzuerkennende Stundensatz für Eigenleistungen ehrenamtlicher Helfer bei Vereinsmaßnahmen wie dem Bau, der Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten von 10 € auf 15 € erhöht.

Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich erbrachte Geldleistungen für Eigenleistungen, wie zum Beispiel Arbeitsentgelte und Bewirtungskosten, da eine fiktive Anrechnung der Eigenleistung nicht konform mit dem Zuwendungsrecht ist. Die vorgeschlagene Ergänzung der Sportförderrichtlinien soll dies verdeutlichen.

2. Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten

Die aktuellen Sportförderrichtlinien sehen im Rahmen der Unterhaltung keine Förderung von Sportstätten außerhalb der Stadt Braunschweig vor.

In bestimmten Sportdisziplinen, wie zum Beispiel im Skilanglauf oder auch im Ski-Alpin, ist es jedoch nicht möglich, die Sportart aktiv im Stadtgebiet Braunschweig ausüben zu können.

Um diesem Aspekt Rechnung tragen zu können, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass auch Sportstätten außerhalb der Stadt Braunschweig im Rahmen der Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten als grundsätzlich förderungsfähig einzustufen sind.

Darüber hinaus soll die in den Bewilligungsbescheiden bereits als Bedingung festgesetzte Anforderung zur Abgabe des erforderlichen Verwendungsnachweises bis zum 31. März des auf das Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres auch in den Sportförderrichtlinien festgeschrieben werden.

3. Inkrafttreten der Neufassung der Sportförderrichtlinien

Die neugefassten Sportförderrichtlinien sollen nach der Ratssitzung am 1. April 2014 mit Wirkung vom 2. April 2014 in Kraft treten.

I. V.

gez.

Geiger

Anlagen